

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1033/1-II/7/89 (25)

Entwurf eines Betriebspensions-  
gesetzes - BPG  
Stellungnahme.Zur Note des BMAS vom 7. September 1989  
(eingelangt ho. 5. Oktober 1989),  
Zl. 30.100/87-V/1/89Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / DW  
1826Sachbearbeiter:  
Mag. Gauss

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	77. G. 9. 89
Datum:	13. DEZ. 1989
Verteilt	20. Dez. 1989

*H. Hojnik*An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

Im Sinne der Entschliebung des Nationalrates betr. die Begutachtung des an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwurfes beehrt sich das BMF, in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom BMAS erstellten und mit Note vom 7. September 1989, Zl. 30.100/87-V/1/89 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem betriebliche Leistungszusagen gesichert (Betriebspensionsgesetz - BPG), das Arbeitsverfassungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen

25 Kopien

21. November 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:*max*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 31 1033/1-II/7/89

Entwurf eines Betriebspensions-  
gesetzes - BPG  
Stellungnahme.Z.Z. vom 7. September 1989  
(eingelangt ho. 5. Oktober 1989),  
Zl. 30.100/87-V/1/89Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / DW  
1826Sachbearbeiter:  
Mag. GaussAn das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 W i e n

Zu dem mit Note vom 7. September 1989, do.Zl. 30.100/87-V/1/89 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem betriebliche Leistungszusagen gesichert (Betriebspensionsgesetz - BPG), das Arbeitsverfassungsgesetz und das Insolvenzentgeltsicherungsgesetz geändert werden, stellt das BMF folgendes fest:

Zu § 3 Abs. 2:

Der Verweis auf Abs. 1 Z 3 könnte entfallen, da hier nur der Beitritt zu überbetrieblichen Pensionskassen geregelt wird. Im übrigen sollte das Vertragsmuster nicht vom BMF, sondern vom BMAS bewilligt werden, weil hier arbeitsrechtliche Fragen im Mittelpunkt stehen.

Zu § 3 Abs. 3:

Auch hier sollte das Vertragsmuster nicht vom BMF, sondern vom BMAS bewilligt werden, weil hier arbeitsrechtliche Fragen im Mittelpunkt stehen.

Zu § 3 Abs. 4:

Die Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Zahlung eigener Leistungen muß auch im Statut enthalten sein.

Zu § 5 Abs. 1 letzter Satz:

Dieser sollte nach ha. Ansicht entfallen, weil sich die Höhe der Anwartschaft bereits aus dem PKG ergibt.

Zu § 5 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 jeweils 2. Halbsatz:

Diese sollten nach ho. Ansicht entfallen, weil sich die Höhe der Anwartschaft bereits aus dem PKG ergibt.

Zu § 6 Abs. 2:

Unverfallbar können nur Anwartschaften aber nicht Beiträge werden.

Zu den Erläuterungen zu § 3:

Das Vorliegen einer Betriebsvereinbarung kann bei Konzessionserteilung an eine übertriebliche Pensionskasse vom BMF nicht geprüft werden.

Im übrigen wird jedoch mit Bezug auf die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Bestimmungen betr. die freiwillige Höherversicherung in der Pensionsversicherung (§§ 2 (5); 5 (2) 2; 6 (3) 2; 15 (1) 2 und 17) und die damit verbundenen Intentionen bemerkt, daß das BMF es für bedenklich erachtet, die freiwillige Höherversicherung in der Pensionsversicherung als gleichrangige Alternative zu den Pensionskassen zu statuieren. Es wird daher ersucht, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen und alle jene Bestimmungen zu eliminieren, die in diese Richtung weisen könnten.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung des an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwurfes wurde ggstdl. Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

21. November 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Vux*